

# Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt

Gutachten  
über Personalbesteuerung,  
auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

# Progressive Einkommensteuer.

---

# Schriften

des

## Vereins für Socialpolitik.

---

VIII.

Die progressive Einkommensteuer.

Von

Fr. J. Neumann.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1874.

Die  
**progressive Einkommensteuer**  
am  
Staats- und Gemeinde-Haushalt.

---

Gutachten über Personalbesteuerung,  
auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben von

**Fr. J. Neumann,**

Dr. phil. u. ordentl. Professor der Cameralwissenschaften an der Universität  
zu Freiburg i. Br.



Leipzig,  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1874.

Das Recht der Uebersetzung wie alle andern Rechte für das Ganze wie für die Theile  
vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

# Inhalt.

Vorwort . . . . .	Seite VII
-------------------	-----------

## Erstes Capitel.

Die Siegesaussichten der personalen Steuern vom Einkommen und Vermögen und die ihnen in Staaten mit ausgebildetem „Ertragssteuersystem“ entgegenstehenden Schwierigkeiten . . . . .	1—46
---	------

Allgemeines — die Stabilität der sog. Ertragssteuern — die Steuerreform in Sachsen — in Württemberg — in Oesterreich — in Baden — in Bayern — in Preußen — in den süddeutschen Gemeinden (Baden und Württemberg) — Mängel der Ertragssteuern im Allgemeinen — Uebergang zur Einkommens- und Vermögenssteuer.

## Zweites Capitel.

Ist die zu empfangende Leistung oder die Leistungsfähigkeit der richtigere Maassstab für die Vertheilung der Staats- und Gemeindefasten? . . . . .	46—75
--	-------

1. Allgemeines . . . . .	46—70
--------------------------	-------

Grundsatz der Umlegung der Lasten nach den Vortheilen. Vertheidiger desselben — Anerkennung desselben in gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ortsgemeinden — bezüglich der Kreis- und Provinzialgemeinden — bezüglich der Reichverbände u. — Vertheilung der Lasten nach dem Vermögen, wo Pflichten in Frage stehen: Kindespflichten — Pflichten der Kirche, dem Staate und der Gemeinde gegenüber — Rechtfertigung solcher Vertheilung — „Steuern“ und „Beiträge“ und Gränze zwischen diesen und jenen.

2. Die Steuerüberbürdung einzelner Ortschaften und Landestheile . . . . .	70—75
---	-------

## Drittes Capitel.

Die Steuer nach der Leistungsfähigkeit und die Steuer nach dem Einkommen . . . . .	75—112
--	--------

Gegner des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit — directes Anerkennung desselben in Verfassungsurkunden — in Steuergesetzen — mittelbares Anerkennung in den Einkommens- resp. Vermögenssteuergesetzen Dänemarks — Americas

— der Schweiz — in England und Toscana — in Deutschland — in Oesterreich und Preußen — Besteuerung nach dem Einkommen — die Ausführungen von Feld — Einwendungen gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit — die Grundsätze der Besteuerung müssen feststehen. Seite

### Viertes Capitel.

Folgerungen aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit . . . . . 112—193

#### Erster Abschnitt.

Die sog. progressive oder degressive Besteuerung . . . . . 112—154

A. Allgemeines und Thatsächliches . . . . . 112—141

Die progressive Steuer in Deutschland früher und jetzt — in Preußen — in den preussischen Städten — in Süddeutschland — in Sachsen — in den sächsischen Städten — in Hannover und Kurhessen — in Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg, Braunschweig, Thüringen — in Oesterreich-Ungarn — in der Schweiz, Dänemark etc. — „Degression“ oder „Regression“.

B. Kritik der Progressiv- oder Degressivsteuer . . . . . 141—154

#### Zweiter Abschnitt.

Die Befreiung der unteren Classen von directen Steuern . . . 154—171

„Ehre“ des Steuerzahlens — Druck der directen Steuern auf die unteren Classen — Schwierigkeit gerechter Veranlagung — indirecte Besteuerung — Gränze der Befreiung.

#### Dritter Abschnitt.

Weitere Folgerungen aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit . . . . . 171—190

1. Die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens von Familienangehörigen . . . . . 171

2. Die Berücksichtigung von Verschulbung, Alter, Krankheit, zahlreicher Familie etc. . . . . 176

3. Die höhere Besteuerung des sog. fundirten Einkommens und die Vermögenssteuer . . . . . 177

Schluß . . . . . 190

### Bisätze und Quellennachweise.

I. zum ersten Capitel . . . . .	197
II. zum zweiten Capitel . . . . .	205
III. zum dritten Capitel . . . . .	215
IV. zum vierten Capitel . . . . .	222

## V o r w o r t.

Schon auf der Eisenacher Versammlung vom 12. und 13. October 1873 sollte „die Personalbesteuerung“ einen Gegenstand der Verhandlung bilden, und es waren zu diesem Behufe hierüber Seitens der Professoren Klasse und Feld, des Handelskammer-Secretärs Dr. Gensel, des Grafen von Wisingerode-Bodenstein und des Professors Constantin Köppler Gutachten eingereicht, die im Band III der Schriften des Vereins für Socialpolitik (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1873) ihre Stelle gefunden haben. Auf jener Versammlung wurde indessen beschlossen, die Verhandlung über den gedachten Gegenstand bis zur diesjährigen Eisenacher Versammlung, welche am 11. und 12. October stattfinden wird, auszusetzen. Und im Zusammenhang hiermit geschah es, daß auch an den Unterzeichneten Seitens des Vorstandes des Vereins für Socialpolitik die Aufforderung erging, sich gutachtlich über die Frage zu äußern:

Wie ist unsere bestehende directe Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmäßigsten zu reformiren?

Weitere specielle Fragen, ähnlich denjenigen vier, welche den vorhin erwähnten Gutachten zu Grunde gelegen hatten (vergl. unten Capitel IV am Schluß und Anmerkung 97 dazu) waren hieran nicht geknüpft. Und um so mehr glaubte der Unterzeichnete sich bei Behandlung jener ihm gestellten Frage ganz und gar frei bewegen und seine Aufmerksamkeit vorzugsweise denjenigen Gegenständen zuwenden zu dürfen, für die er bereits behufs Fertigung ähnlicher Arbeit Nachrichten zu sammeln begonnen hatte. Es sind daher im Folgenden von den vorhin erwähnten vier Fragen zwei (Nr. 3 und 4) nur ganz kurz berührt und allein die übrigen zwei (Nr. 1 und 2) eingehender behandelt worden. Aber selbst diese eingehendere Behandlung ist, wie es auch in der Ausführung selbst hervorgehoben wird, durchaus keine gleichmäßige geworden, da das Einhalten der gesetzten Frist — selbst nach geschehener gefälliger Verlängerung derselben — es unumgänglich machte, am Schluß viel kürzer zu sein, als in den übrigen Theilen.

Indem sich nun der Unterzeichnete eine gründlichere Behandlung dieser nur kurz berührten Punkte auf Grund des hierüber ihm vorliegenden Materials vorbehält, bemerkt er zum Schluß noch Folgendes:



Einmal sagt er seinen sehr verbindlichen Dank schon hier allen Denjenigen — Behörden, Corporationen und Einzelnen, die ihn, wie an den betreffenden Orten unten specieller mitgetheilt werden soll, durch Zuwendung bezüglicher Nachrichten in sehr zuvorkommender Weise unterstützt haben.

Sodann bittet er aber auch alle Diejenigen, deren Ausführungen im Folgenden angefochten sind, überzeugt sein zu wollen, daß diese Anfechtung lebziglich aus dem Wunsche hervorgegangen ist, der Sache zu dienen, um die es sich handelt. In dieser Beschränkung dürfte auf dem hier in Rede stehenden Gebiete eine Polemik heute mehr als gerechtfertigt sein. Wer den wenig erfreulichen Zustand unserer Wissenschaft kennt, wird gern zugeben, daß es erheblich besser um sie bestellt sein würde, wenn man im Allgemeinen weniger als es geschieht, in verba magistri geschworen und mehr dem frischen, frohlichen Kampfe die Stelle eingeräumt hätte, die ihm nun einmal gebührt. Daß Ansichten, denen beige stimmt wird, im Folgenden weniger hervorgehoben worden sind, als solche, die zu bekämpfen versucht ist, lag nicht daran, daß das Verdienstliche jener verkannt wurde, sondern daran, daß es unnöthig schien, Unbestrittenes zu wiederholen. Ein Lehrbuch oder ein Leitfaden für Anfänger sollte ja im Folgenden zu geben nicht versucht werden. Ob es freilich gerechtfertigt war, bei jener Bekämpfung — wie geschehen — auch hie und da in Bildern zu sprechen, muß Anderen zur Beurtheilung überlassen bleiben. Dem Unterzeichneten schien es, daß kein hinreichender Grund dafür vorläge, der Art ins Leben greifende Dinge, wie die hier in Rede stehenden, nur in üblicher Weise altväterisch-nüchtern zu behandeln. Des Nüchternen dürften schon die mitgetheilten Belege sehr Vielen mehr als genug zu bieten scheinen. Und allen flüchtigen Lesern — auf solche ist heute ja vorzugsweise zu rechnen — sei deshalb freundlichst empfohlen, bei dem üblichen Ueberschlagen der Seiten, insbesondere diesen Belegen ihre Verlässlichkeit zuzuwenden. Dieselben sind ein Ballast, aber, wie es dem Unterzeichneten schien, ein Ballast, der nicht zu entbehren ist. Und wenn durch ihn das hier vorliegende Werk einen über Erwarten großen Umfang gewonnen hat, so wolle man dieses nicht von vornherein als eine zu beklagende Calamität ansehen.

St. Moritz im Engadin, den 1. September 1874.

St. J. Neumann.

## Erstes Capitel.

### Die Siegesansichten der personalen Steueru vom Einkommen und Vermögen und die ihnen in Staaten mit ausg. bildetem „Ertragssteuersystem“ entgegenstehenden Hindernisse.

Das im Anfang dieses Jahrhunderts oft nachgesprochene Wort Benjamin Franklins:

„Steuern zahlen und sterben muß Jedermann“ — erscheint uns heute beinahe trivial. Für ganz selbstverständlich halten wir es, daß an die Staats- und Gemeinde-Casse ein regelmässiger Tribut entrichtet wird. Und doch liegen die Zeiten nicht sehr weit zurück, da ganz und gar andere Anschauungen die herrschenden waren.

Als gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts in meinem Heimathlande Preussen die ersten ständigen Schöpferheber angestellt wurden, war der Klagen kein Ende. Das wäre ja, hieß es in einer der ständischen Beschwerdeschriften jener Zeit: „als wenn nunmehr das arme Land nimmer aus der verderblichen Contribution herauskommen sollte“ <sup>1)</sup>. In der That, es sollte seit jener Zeit nicht mehr herauskommen, aber auch erst seit jener Zeit. Und ebenfalls in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts war es, daß der Reichsstand Braunschweig-Wolfenbüttel auf öffeutlichem deutschen Reichstag die Erklärung abgab: Im Grunde sei es „ein unbewegliches Princip“, daß „Steuern und Auflagen gegen die Natur einer Staatsgesellschaft“ seien, da man sich in bürgerlich. Verbindungen nur in der Hoffnung eingelassen habe, seine Sachen zu bewahren, deswegen ein Bürger werde, damit man das Seinige in Ruhe und Frieden behalte <sup>2)</sup> u. s. w.

Und dergleichen Ansichten waren damals keineswegs nur Ausflüsse einseitiger Parteianschauung. Sie waren vielmehr, obwohl ihnen im Einzelnen freilich die Thatfachen schon mannigfach widersprachen, dennoch im Allgemeinen auch bei den damaligen Schriftstellern über finanzielle Gegenstände die überwiegenden. Noch im ganzen 17ten Jahrhundert galten Diesen die Steuern